

Förderverein des Instituts für Physik der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.



Satzung (Fassung vom 22.03.2022)

§1 Name und Sitz

Der Förderverein des Instituts für Physik an der Humboldt- Universität zu Berlin (im folgenden Institut genannt) ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin. Nach seiner Eintragung wird dem Namen der Zusatz e.V. beigefügt.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, das Institut bei der Erfüllung seiner Forschungsaufgaben zu unterstützen, indem er Mittel für die wissenschaftliche Forschung beschafft und das Institut bei der Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen fördert.
- 2) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außer Forschungsbeihilfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2) Persönliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Institutionelle Mitglieder können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und andere Organisationen, insbesondere Unternehmen und Verbände, werden.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag. Sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§5 Vertretung der institutionellen Mitglieder

Institutionelle Mitglieder nach §3 Abs.3 müssen eine Person angeben, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen soll. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder deren Bevollmächtigte vertreten.

§6 Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit hervorragenden Verdiensten um das Wissenschaftsgebiet Physik oder das Institut von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (§7) befreit.
- 2) Zu Ehreuvorsitzenden können Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Förderverein des Instituts für Physik der Humboldt- Universität zu Berlin e. V. von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehreuvorsitzende sind von der Beitragszahlung (§7) befreit.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch Mindestbeträge für persönliche und institutionelle Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes alljährlich für das folgende Jahr fest.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind in den beiden ersten Monaten eines jeden Jahres fällig.
- 3) Öffentliche Schulen sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei persönlichen Mitgliedern durch deren Tod, bei institutionellen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch schriftliche Abmeldung beim Verein, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss.

- 3) Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, über den bei Vorliegen wichtiger Gründe der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Gegen diesen Entscheid kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; deren Beschluss ist endgültig.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine eingezahlten Beiträge zurück; sie haben auch keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§10 bis 13)
2. der Vorstand (§§14 bis 17)

§10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wird mit einem Tag der offenen Tür am Institut für Physik verbunden.
- 2) Die Einladung dazu wird vom Vorstand wenigstens mit 4-Wochen-Frist allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form an die vorliegende Anschrift des Mitgliedes mit Angabe der Tagesordnung zugestellt. Bei anstehenden Wahlen sollen die Namen der Vorgesprochenen in der Einladung angegeben werden.
- 3) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder deren Stellvertretung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 2. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes (§14 Abs. 1)
 3. die Feststellung der Jahresmindestbeiträge (§7 Abs. 1)
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen (§13)
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§6)
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§12 Abs. 2)
 7. die Auflösung des Vereins (§20)

- 3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§12

Abstimmung und Wahlen

- 1) Bei Abstimmungen und Wahlen ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für alle Abstimmungen der Tagesordnung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Bei Satzungsänderungen des Vereins ist Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Abstimmungen und Wahlen mit Stimmgleichheit werden wiederholt.

§13

Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungen des laufenden Jahres und die Kassenführung werden durch zwei Rechnungsprüfer/innen geprüft, welche die Mitgliederversammlung wählt. (§11 Abs.1, Nr.4)

§14

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier, höchstens acht Mitgliedern.
Diese sind:
 1. die oder der Vorsitzende
 2. ein oder zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden
 3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 4. bis zu fünf Beisitzer oder Beisitzerinnen

Personalunion ist nicht zulässig. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder sollten nicht Angehörige der Universität sein.

- 2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einsetzen, die/der mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung der Beschlüsse vom Vorstand betraut wird.

§15

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nicht vor dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl oder Wiederwahl zu entscheiden hat.

§16

Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr

- 1) Vorstand gem. §26 BGB sind der oder die Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertreter und der oder die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder dieses engeren Vorstandes vertreten.
- 2) Aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- 3) Hat der Verein eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer (§14 Abs.2), so kann der engere Vorstand diese/diesen bevollmächtigen, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorstand legt die entsprechenden Geschäftsbereiche fest. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter i.S.d. §30 BGB bestellt werden.

§17

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie/er kann in ihren/seinen Funktionen im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten werden.
- 2) Hat der Verein eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer (§14 Abs. 2), führt diese/dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorstandsvorsitzende oder eine Stellvertretung, anwesend sind. Über die Sitzung ist eine von der/dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§18

Spenden

- 1) Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden, die ihm für das Institut angeboten werden, entgegen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Wird die Spende angenommen, so sind die Verwendungsbestimmungen des Spenders einzuhalten. Bei zweckgebundenen Spenden kann eine angemessene Verwaltungsgebühr, die bei Geldspenden 10% des gespendeten Betrages nicht übersteigen soll, für den Verein einbehalten werden. Über die Verwendung der nichtzweckgebundenen Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Direktorin/des Direktors des Instituts für Physik.
- 2) Die kassenmäßige Verwaltung der Spenden regelt der Vorstand.

§19
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§20
Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf verwiesen wird. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf sein Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf die Humboldt-Universität zu Berlin zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.